

Grüntal, am 16. Februar 2021

Sehr geehrte Eltern,

seit gestern gibt es aktuelle Vorgaben des MBS zur Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 22. Februar 2021. Das Wichtigste ist für Sie hier zusammengefasst:

Alle Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 unserer Schule besuchen ab 22. Februar wieder die Schule, und zwar im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell). Der Plan des Wechselmodells ist auf der Homepage einsehbar. Über die Zuordnung zur Gruppe 1 und 2 wurden Sie von der Klassenlehrkraft informiert. Die Schülerinnen sind zur Teilnahme am Präsenz- und Distanzunterricht verpflichtet (§ 44 Abs. 3 BbgSchulG).

Der Präsenzunterricht wird hauptsächlich für die Einführung neuen Stoffes verwendet. Im Distanzunterricht wird geübt. Wieder im Präsenzunterricht, kann an die Übungen angeknüpft werden. Der wöchentliche telefonische Kontakt der Klassenlehrkraft zu jedem Kind entfällt. Ebenso die Wochenpläne und deren briefliches Feedback.

Auch wenn das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 6.SARS-CoV-2-EindV), werden alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen für den Präsenzunterricht genutzt, um im Rahmen des Möglichen Abstand zu halten. Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen nicht überschreiten.

Die Stärkung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen (**Deutsch, Mathematik und Englisch**) soll im **Mittelpunkt des Unterrichts stehen**. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten an unserer Schule ebenso Unterricht in Nawi und Gewi. Unverzichtbar für uns ist die Erteilung des Englischunterrichtes durch eine Englischlehrerin.

Die Notbetreuung erfolgt in den Räumen des Hortes durch die Mitarbeiter des Hortes. Sofern die Absicherung der Notbetreuung – diese steht nach den Vorgaben des MBS im Vordergrund - dazu führt, dass Personal- bzw. Raumkapazitäten nicht ausreichend für Unterricht zur Verfügung stehen, wird die Studentafel verändert werden müssen.

Es darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden. Praktischer Sportunterricht findet ausschließlich im Freien statt.

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schulfahrten wird die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 einer kritischen Prüfung unterzogen. Im Zweifelsfall wird sie storniert. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022,

Gemäß § 15 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV besteht bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen.

Gemäß § 17 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV sind Schüler/innen, Lehrkräfte und Besucher/innen verpflichtet, im Innenbereich der Schulen eine medizinische Maske zu tragen.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- für den durch § 2 Abs. 2 der 6.SARS-CoV-2-EindV von der Verpflichtung befreiten Personenkreis,
- gemäß § 2 Abs. 4 der 6.SARS-CoV-2-EindV **für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie statt dessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten.**
- gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV für alle Schüler/innen während des Sportunterrichts,
- Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
- Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung.

Weiterhin gilt, dass die **einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen** gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden,
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen,
- Räume regelmäßig und ausgiebig lüften (Stoßlüften).

Bei **Covid19-typischen Krankheitszeichen** müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.

Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

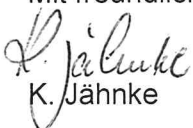
Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/ Unterricht.

Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie Sitzungen und Beratungsgespräche sind grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten (z.B. Telefon) zu organisieren.

Ausnahmen davon sind auf das unabwiesbare Maß zu begrenzen, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein.

Ich wünsche uns allen weiteres Durchhalten! Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen


K. Jähnke